

Trägervertrag

zwischen

der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rendsburg - Eckernförde
vertreten durch den Vorsitzenden Jürgen Serger
- nachstehend AWO genannt

und

der Gemeinde Osterrönfeld
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Völschow

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Es ist der gemeinsame Wille der vertragschließenden Parteien, mit diesem Vertrag die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Osterrönfeld zu schaffen.

Gemeinde und AWO verpflichten sich gegenseitig, jeweils eintretende Veränderungen in vertragsrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig auszutauschen, damit eine informative und vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist.

§ 1

Errichtung der Kindertagesstätte

- (1) Die AWO verpflichtet sich, unter ihrer Trägerschaft den Bau und den Betrieb einer Kindertagesstätte für 2 Gruppen in Osterrönfeld durchzuführen.
- (2) Der Bau der Kindertagesstätte wird von der AWO im Einvernehmen mit der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien durchgeführt. Die Gemeinde stellt der AWO ein entsprechendes Grundstück zur Verfügung. Das Grundstück verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Einzelheiten werden in einem Erbbaurechtsvertrag geregelt.
- (3) Die Kindertagesstätte soll im Kindergartenjahr 2000 eröffnet werden. Die Terminplanung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

- (4) Es ist der Wunsch beider Vertragsparteien eine Mehrfachnutzung der Räume in der Kindertagesstätte zu ermöglichen, sofern keine heimaufsichtsrechtlichen Gründe dem entgegenstehen. Über die Mehrfachnutzung entscheidet das Kuratorium im Einzelfall.

§ 2

Baukostenregelung

- (1) Die AWO erbringt eine finanzielle Eigenleistung in Höhe von 10 % zu den Bau- und Einrichtungskosten entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 23 KiTaG), die ggf. auch durch Kapitalmarktmittel erbracht werden. Für die Finanzierung des Bauvorhabens werden Zuschüsse vom Land Schleswig-Holstein, vom Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinde Osterrönfeld entsprechend dem genehmigten Finanzierungsplan eingesetzt. Die Schlußzahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.
- (2) Investitions- und Finanzierungsplan sind in Abstimmung mit der Gemeinde aufzustellen.

§ 3

Sachbereich und Trägerschaft

- (1) Die AWO unterhält die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung. Sie erfüllt ihre erzieherische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten entsprechend den mit der Gemeinde abgestimmten konzeptionellen Vorstellungen. Die Einrichtungen sollen dazu dienen, den Erziehungsanspruch des Kindes im Sinne von § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zu erfüllen und die Eltern und/oder andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der AWO obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Sie ist Arbeitgeber des Personals und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die AWO schließt die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen ab.
- (4) Das Kindertagesstättengesetz sowie die Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Einrichtung und dem Betrieb der Kindertagesstätten zugrunde zu legen.

§ 4 Zusammenwirken der Vertragspartner

- (1) Die AWO verpflichtet sich, die Einrichtungen nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes personell und sachlich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel auszustatten.
- (2) Die Gemeinde sichert der AWO bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Unterstützung und Förderung zu, soweit dieses notwendig ist.

§ 5 Aufnahme der Kinder

- (1) Die AWO berücksichtigt bei der Aufnahme der Kinder pädagogische wie auch soziale Gesichtspunkte.
- (2) In die Kindertagesstätte werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensalter bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eine generelle Änderung der Altersstruktur in den Gruppen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Kinder, die ihre Hauptwohnung in Osterrönnfeld haben, haben Vorrang vor Kindern aus den Nachbargemeinden.
- (4) Die AWO gewährt Pflege, Erziehung und Bildung in ihrer Einrichtung auf der Grundlage und im Rahmen eines zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages, für dessen sachgerechte Erfüllung die AWO den Erziehungsberechtigten gegenüber verantwortlich ist.

§ 6 Kostenregelung der Trägerschaft

- (1) Die Betriebskostenregelung richtet sich nach § 25 Abs. 1 KiTaG, wonach sich diese aus den Beiträgen bzw. Gebühren der Eltern sowie Zuschüssen des Landes, des Kreises und der Gemeinde finanzieren.
- (2) Die Gemeinde erstattet der AWO die laufenden ungedeckten Betriebskosten, soweit sie sich im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes und der jeweiligen Landesverordnung halten.
- (3) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Kindertagesstätte abzüglich aller der AWO für die Einrichtung selbst zufließenden Einnahmen (Elternbeiträge, Landes- und Kreiszuschüsse, Beiträge Dritter).

- (4) Die AWO verpflichtet sich, die Kindertagesstätte nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, wobei sie eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung zusichert.
- (5) Zur Deckung der Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Elternbeiträge, unter Berücksichtigung der geltenden Sozialstaffel, werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
- (6) Die Gemeinde zahlt den im Haushaltsplan veranschlagten Betriebskostenzuschuß in vier gleichen Raten, und zwar am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. eines jeden Jahres.
- (7) Die AWO hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kindertagesstätte vorzulegen und darin die geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Eventuelle Ausgleichszahlungen aufgrund der Abrechnung sind per 15.05. des nachfolgenden Jahres vorzunehmen.

(8) **Zu den Betriebskosten gehören:**

a) Aufwendungen für Personal und Erziehungs- und Wirtschaftsdienst

1. Für Gehälter, Vergütungen und Sonderleistungen nach dem Tarifvertrag der AWO bis zur Höhe der Vergütungsverordnung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT/VKA) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlich Vorschriften; Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung; Beihilfen und Zuwendungen aus besonderem Anlaß nach geltendem Recht; Sachbezüge; Fortbildung der Fach- und Hilfskräfte im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst; Für das Pädagogische Personal gilt die KiTaVO
2. Honorare für nebenamtliche Fachkräfte
3. sonstige Personalkosten

b) Aufwendungen für pädagogische Arbeit

Pädagogisches Arbeitsmaterial für die Hand der Mitarbeiter
Spiel- und Beschäftigungsmaterial
Lehr- und Lernmittel
Sport- und Spielgeräte
Ausflüge, Fahrten und Besichtigungen
Ausgestaltung von Festen und Feiern
Rundfunk- und Fernsehgebühren
sonstiger Betreuungsaufwand

c) Lebensmittel

sämtliche Aufwendungen für die Verpflegung

d) Medizinischer Aufwand

Verbandsmaterial
sonstiger medizinischer Sachbedarf

e) Energie und Wasser

Heizung, Strom, Gas und Wasser

f) Allgemeiner Materialaufwand

Körperpflegemittel
Haus- und Wäschereinigung
Hausverbrauchsmittel
laufender Haushaltsbedarf

g) Verwaltungsaufwand

Sachkosten für Verwaltung einschl. der anteiligen Kosten zentraler Verwaltung durch die AWO (10 % der tatsächlichen Personalkosten, sind jeweils nach 5 Jahren nachzuweisen.)
Porto
Telefonkosten
EDV
Bankspesen und Zinsen
Fahrtkosten
Rechts- und Beratungskosten (Gutachten)
Überwachungsgebühren
andere gleichartige Aufwendungen

h) Steuern, Abgaben, Versicherungen, Zinsen

1. Steuern
laufende Haus- und Grundstücksabgaben
2. Versicherungsbeiträge
3. Zinsen, auch für Fremdkapital
4. Mieten und Pachten
Mieten und Pachteleistungen für fremde Grundstücke, Gebäude und Gegenstände
5. Instandsetzung und Ersatzbeschaffung
Ersatz von kurzlebigen Wirtschaftsgütern und Inventar; Instandsetzung von Grundstücksanlagen, Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, bewegliche Anlagevermögen und Inventar
6. Abschreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen

(9) Von den Betriebskosten sind abzusetzen:

1. Zuschüsse aller Art für den laufenden Betrieb, z.B. Mittel des Landes, des Kreises und der Gemeinde
2. Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung
3. Kosten für Unterkunft und Verpflegung (von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. anderen Personengruppen)
4. sonstige Vergütungen und Erstattungen, z.B. Mieten und Pachteinnahmen, Rückvergütungen für Telefonkosten
5. sonstige Einnahmen.

(10) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Gemeinde bis zum 01.09. eines jeden Jahres ein Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Kindertagesstätte mit dem zu erwartenden Betriebsergebnis vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

Die AWO und die Gemeinde bilden ein Kuratorium, bestehend aus je einen Vertreter der Fraktionen und der gleichen Anzahl von Vertretern der AWO, das endgültig über die Regelung aller Fragen einvernehmlich beschließt, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, soweit die Beschlußfassung nicht dem Vorstand der AWO oder den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinde vorbehalten ist.

Das Kuratorium tritt ab Vertragsabschluß zusammen.

Es wird 1 Beirat nach den Richtlinien des Landes Schl.-Holst. (Kita-Gesetz §18) eingerichtet.

§ 8 Streitigkeiten

Die Trägerin und die Gemeinde verpflichten sich, Streitigkeiten an diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, steht es jeder Vertragspartei frei, zur Vermittlung das Kreisjugendamt hinzuzuziehen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig Vereinbarungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln bzw. Lücken entsprechend auszufüllen.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Er kann mit einer Frist von 12 Monaten, nach Eingang der Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres, von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (2) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.
- (3) Das Eigentum am Gebäude und der Einrichtung geht in diesem Fall, nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten, unentgeltlich an die Gemeinde über.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Osterrönfeld, 16. Aug. 99

Rendsburg, 16.9.99

gez. Völschow

gez. Serger

.....
Gemeinde Osterrönfeld
- Bürgermeister -

.....
Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde
- 1. Vorsitzender -